

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Abkommen vom 26. Oktober 2004** **über die Zusammenarbeit** **zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits** **und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits** **zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen,** **die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen**

A. Problem und Ziel

Am 26. Oktober 2004 haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und die Schweizerische Eidgenossenschaft das Abkommen über die gegenseitige Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, unterzeichnet.

Dieses Abkommen ist eines von neun bilateralen Abkommen – im allgemeinen Sprachgebrauch wird von den Bilateralen II gesprochen – die die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU in verschiedenen Bereichen ausbauen und vertiefen. Ziel des vorliegenden Abkommen ist es, Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen, welche die finanziellen Interessen der Vertragsparteien beeinträchtigen, wirksam zu bekämpfen und die Amtshilfe in diesen Bereichen zu verstärken. Rechtshilfe, die Durchsuchungen und Beschlagnahmen von Gegenständen umfasst, soll auch in Fällen der Hinterziehung von Zöllen und indirekten Steuern gewährt werden; zudem wird die Bedeutung der Geldwäsche anerkannt.

In dem Abkommen wird eine intensivere Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU im Kampf gegen Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der öffentlichen Haushalte vereinbart, z. B. bei Zöllen, indirekten Steuern, Subventionen sowie bei öffentlichen Ausschreibungsverfahren. Zu diesem Zweck werden die Amts- und Rechtshilfe griffiger ausgestaltet und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden intensiviert.

Fristablauf: 21. 09. 07

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Annahme des Abkommens vom 26. Oktober 2004 im Rat der Europäischen Union geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die durch das Abkommen herbeigeführte engere Zusammenarbeit kann zu einer Ausgabenerhöhung in geringem Umfang für den Bund führen. Deren Höhe ist gegenwärtig jedoch nicht im Einzelnen zu beziffern.

E. Sonstige Kosten

Verwaltungsausgaben der EU-Kommission im Zusammenhang mit der Maßnahme: 100 000 Euro für ein jährliches Treffen des gemischten Ausschusses und nach Bedarf. Kosten für die Wirtschaft, private Verbraucher und für die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht.

F. Bürokratiekosten

Die Ressortabstimmung wurde vor dem 1. Dezember 2006 eingeleitet.

10. 08. 07

Fz – In – R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 26. Oktober 2004
über die Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits
zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen,
die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 10. August 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Entwurf

Gesetz
zu dem Abkommen vom 26. Oktober 2004
über die Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits
zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen,
die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen

Vom

2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 26. Oktober 2004 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, wird zugestimmt. Das Abkommen sowie die Schlussakte mit den dieser beigefügten Gemeinsamen Erklärungen und der Verhandlungsniederschrift werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 44 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 44 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkungen

Kosten für die Wirtschaft, private Verbraucher und für die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Von daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Abkommen
über die Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits
zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen,
die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen

Die Europäische Gemeinschaft,
das Königreich Belgien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
einerseits sowie
die Schweizerische Eidgenossenschaft
andererseits,

nachstehend „die Vertragsparteien“ genannt,

in Anbetracht der engen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits,

in dem Wunsch, Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen, die die finanziellen Interessen der Vertragsparteien beeinträchtigen, wirksam zu bekämpfen,

angesichts der Notwendigkeit, die Amtshilfe in diesen Bereichen zu verstärken,

in der Überzeugung, dass Rechtshilfe, die Durchsuchungen und Beschlagnahmen umfasst, auch in allen Fällen von Schmuggel und Hinterziehung indirekter Steuern, vor allem der Mehrwertsteuer, Zölle und Verbrauchssteuern, gewährt werden muss,

in Anerkennung der Bedeutung der Bekämpfung der Geldwäsche,

sind übereingekommen, folgendes Abkommen abzuschließen:

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Gegenstand dieses Abkommens ist es, die Amtshilfe und die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszudehnen, um die in Artikel 2 genannten rechtswidrigen Handlungen zu bekämpfen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen findet in folgenden Bereichen Anwendung:

- a) verwaltungs- und strafrechtliche Verhinderung, Aufdeckung, Untersuchung, Verfolgung und Ahndung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die die finanziellen Interessen der Vertragsparteien beeinträchtigen, in Bezug auf:
 - den Warenverkehr, der gegen zoll- und agrarrechtliche Vorschriften verstößt;
 - den Waren- und Dienstleistungsverkehr, der gegen steuerrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern und der Verbrauchssteuern verstößt;
 - die Vereinnahmung oder die Zurückbehaltung von Mitteln – einschließlich der Verwendung dieser Mittel für andere als die Zwecke, für die sie ursprünglich bewilligt wurden –, die aus dem Haushalt der Vertragsparteien oder aus Haushalten stammen, die von ihnen oder für ihre Rechnung verwaltet werden, z. B. Subventionen und Erstattungen;
 - die Ausschreibungsverfahren für die von den Vertragsparteien vergebenen Aufträge;
- b) Beschlagnahme und Einziehung geschuldeter oder zu Unrecht vereinnahmter Beträge, die sich aus den in Buchstabe a genannten rechtswidrigen Handlungen ergeben.

(2) Die Zusammenarbeit im Sinne der Titel II (Amtshilfe) und III (Rechtshilfe) kann nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass das Ersuchen eine Straftat betrifft, die in der ersuchten Vertragspartei als Steuerdelikt eingestuft ist, oder dass das Recht der ersuchten Vertragspartei eine bestimmte Art von Abgaben oder Ausgaben nicht kennt oder nicht dieselbe Art von Rechtsvorschriften oder dieselbe rechtliche Einstufung der Taten enthält wie das Recht der ersuchenden Vertragspartei.

(3) Das Waschen der Erträge aus den unter dieses Abkommen fallenden Handlungen fällt in seinen Anwendungsbereich, sofern die zugrunde liegenden Taten nach dem Recht beider Vertragsparteien mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als sechs Monaten bedroht sind.

(4) Die direkten Steuern sind vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ausgeschlossen.

Artikel 3

Minder schwere Fälle

(1) Die Behörde der ersuchten Vertragspartei kann ein Ersuchen um Zusammenarbeit ablehnen, wenn der verkürzte oder erschlichene Betrag 25 000 EUR oder der Wert der unerlaubt ein- oder ausgeführten Waren 100 000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt, es sei denn, die Tat wird wegen ihrer Art oder wegen der Person des Verdächtigen von der ersuchenden Vertragspartei als sehr schwerwiegend betrachtet.

(2) Die Behörde der ersuchten Vertragspartei teilt der Behörde der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens um Zusammenarbeit mit.

Artikel 4

Öffentliche Ordnung

Die Zusammenarbeit kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens nach Auffassung der ersuchten Vertragspartei geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen der ersuchten Vertragspartei zu beeinträchtigen.

Artikel 5

Übermittlung von Informationen und Beweismitteln

(1) Die Informationen und Beweismittel, die nach diesem Abkommen, gleichgültig in welcher Form, übermittelt oder erlangt werden, unterliegen dem Amtsgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Informationen geltenden nationalen Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, und der für die Gemeinschaftsorgane geltenden entsprechenden Rechtsvorschriften.

Insbesondere dürfen diese Informationen und Beweismittel weder anderen als den Personen übermittelt werden, die in den Gemeinschaftsorganen, den Mitgliedstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft kraft ihres Amtes dafür zuständig sind, noch von diesen für andere als die Zwecke verwendet werden, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen.

(2) Die von der ersuchenden Vertragspartei nach diesem Abkommen erlangten Informationen und Beweismittel können jeder Vertragspartei übermittelt werden, sofern diese Vertragspartei Ermittlungen durchführt, für die eine Zusammenarbeit nicht ausgeschlossen ist, oder sofern es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass von dieser Vertragspartei durchgeführte Ermittlungen zweckdienlich sein könnten. Diese Übermittlung darf nicht für andere als die in diesem Abkommen vorgesehenen Zwecke erfolgen.

(3) Gegen die Übermittlung der nach diesem Abkommen erlangten Informationen und Beweismittel an eine andere Vertragspartei oder an mehrere Vertragsparteien kann in der ursprünglich ersuchten Vertragspartei kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

(4) Die Vertragsparteien, denen Informationen oder Beweismittel nach Absatz 2 übermittelt werden, beachten die Beschränkungen für deren Verwendung, die der um die erste Übermittlung ersuchenden Vertragspartei von der ersuchten Vertragspartei entgegengehalten wurden.

(5) Die Übermittlung von Informationen und Beweismitteln, die eine Vertragspartei nach diesem Abkommen erlangt hat, an einen Drittstaat ist von der Zustimmung der Vertragspartei abhängig, von der diese Informationen und Beweismittel stammen.

Artikel 6

Vertraulichkeit

Die ersuchende Vertragspartei kann die ersuchte Vertragspartei ersuchen, die vertrauliche Behandlung des Ersuchens und seines Inhalts zu gewährleisten, soweit dies mit der Erledigung des Ersuchens vereinbar ist. Kann die ersuchte Vertragspartei den Erfordernissen der Vertraulichkeit nicht entsprechen, so teilt sie dies der ersuchenden Vertragspartei vorher mit.

Titel II

Amtshilfe

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 7

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Dieser Titel lässt die Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen, weitergehende Pflichten im Bereich der Amtshilfe und die günstigeren Bestimmungen bestehender bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien über Zusammenarbeit unberührt, insbesondere das Zusatzprotokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich vom 9. Juni 1997.

Artikel 8

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen im Sinne dieses Abkommens, insbesondere durch Verhinderung und Aufdeckung von Geschäften und sonstigen Handlungen und Unterlassungen, die gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften verstoßen, und durch entsprechende Ermittlungen.

(2) Die Amtshilfe nach diesem Titel betrifft alle zuständigen Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die in Ausübung ihrer Befugnisse auf dem Gebiet der behördlichen Ermittlung oder der Strafverfolgung handeln, einschließlich der Fälle, in denen diese Behörden ihre Befugnisse auf Ersuchen der Justizbehörden ausüben.

Werden strafrechtliche Ermittlungen von einer Justizbehörde oder unter deren Leitung durchgeführt, so bestimmt diese Behörde, ob hiermit verbundene Ersuchen um Amtshilfe oder Zusammenarbeit aufgrund der geltenden Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen oder aufgrund dieses Titels vorgelegt werden.

Artikel 9

Zuständigkeiten

(1) Die Behörden der Vertragsparteien wenden die Bestimmungen dieses Titels im Rahmen der Zuständigkeiten an, die ihnen auf der Grundlage ihres internen Rechts übertragen worden sind. Keine Bestimmung dieses Titels darf so ausgelegt werden, dass sie die Zuständigkeiten ändert, die den Behörden der Vertragsparteien im Sinne dieses Titels aufgrund des internen Rechts übertragen sind.

Sie verfahren so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde derselben Vertragspartei handeln würden. Sie schöpfen dazu alle ihnen nach dem internen Recht zur Verfügung stehenden rechtlichen Befugnisse zur Beantwortung des Ersuchens aus.

(2) Ersuchen, die an nicht zuständige Behörden gerichtet sind, werden von diesen unverzüglich der zuständigen Behörde übermittelt.

Artikel 10**Verhältnismäßigkeit**

Die Behörde der ersuchten Vertragspartei kann ein Ersuchen um Zusammenarbeit ablehnen, wenn sich eindeutig ergibt, dass:

- a) Anzahl und Art der Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei innerhalb eines bestimmten Zeitraums der Behörde der ersuchten Vertragspartei einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursacht;
- b) die Behörde der ersuchenden Vertragspartei die üblichen Informationsquellen nicht ausgeschöpft hat, die sie unter den gegebenen Umständen zur Erlangung der erbetenen Informationen hätte nutzen können, ohne die Erreichung des angestrebten Ergebnisses zu gefährden.

Artikel 11**Zentrale Dienststellen**

(1) Jede Vertragspartei benennt die zentrale Dienststelle oder die zentralen Dienststellen, die für die Bearbeitung der Amtshilfeersuchen im Sinne dieses Titels zuständig sind.

Diese Dienststellen ziehen alle zuständigen Verwaltungsbehörden zur Erledigung der erbetenen Amtshilfe heran.

(2) Die zentralen Dienststellen verkehren direkt miteinander.

(3) Die Tätigkeit der zentralen Dienststellen schließt insbesondere in dringenden Fällen die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den anderen zuständigen Behörden der Vertragsparteien im Anwendungsbereich dieses Abkommens nicht aus. Die zentralen Dienststellen werden über alle Maßnahmen dieser unmittelbaren Zusammenarbeit unterrichtet.

(4) Die Vertragsparteien teilen bei der Notifizierung nach Artikel 44 Absatz 2 mit, welche Dienststellen für die Zwecke dieses Artikels als zentrale Dienststellen gelten.

Kapitel 2**Amtshilfe auf Ersuchen****Artikel 12****Auskunftersuchen**

(1) Auf Ersuchen der Behörde der ersuchenden Vertragspartei übermittelt die Behörde der ersuchten Vertragspartei dieser im Rahmen des Anwendungsbereichs dieses Abkommens alle ihr oder anderen Behörden der gleichen Vertragspartei vorliegenden Informationen, die es der Behörde der ersuchenden Vertragspartei ermöglichen, rechtswidrige Handlungen im Sinne dieses Abkommens zu verhindern, zu ermitteln und zu verfolgen, oder die erforderlich sind, um eine Forderung einzuziehen. Die Behörde der ersuchten Vertragspartei führt die für die Erlangung dieser Informationen erforderlichen behördlichen Ermittlungen durch.

(2) Der Erteilung der Auskünfte sind Berichte und andere Schriftstücke oder beglaubigte Kopien oder Auszüge dieser Berichte und Schriftstücke beizufügen, die der erteilten Auskunft zugrunde liegen und den Behörden der ersuchten Vertragspartei zur Verfügung stehen oder die zur Erledigung des Auskunftersuchens angefertigt oder erlangt wurden.

(3) Im Einvernehmen zwischen der Behörde der ersuchenden Vertragspartei und der Behörde der ersuchten Vertragspartei können von der Behörde der ersuchenden Vertragspartei befugte Bedienstete nach näherer Weisung der Behörde der ersuchten Vertragspartei in den Ämtern der Behörden der ersuchten Vertragspartei Zugang zu den Unterlagen und zu den Informationen im Sinne des Absatzes 1, die sich im Besitz der Behörden dieser Vertragspartei befinden, erhalten und konkrete, in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallende rechtswidrige Handlungen betreffen. Diese Bediensteten dürfen Kopien der genannten Unterlagen anfertigen.

Artikel 13**Überwachungsersuchen**

Auf Ersuchen der Behörde der ersuchenden Vertragspartei überwacht die Behörde der ersuchten Vertragspartei im Rahmen des Möglichen den Warenverkehr, der gegen die in Artikel 2 genannten Vorschriften verstößt. Diese Überwachung kann die Personen betreffen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie an der Begehung dieser rechtswidrigen Handlungen beteiligt waren oder sind oder dass sie Vorbereitungshandlungen für diese Handlungen begangen haben, sowie die Orte, die Beförderungsmittel und die Waren, die im Zusammenhang mit diesen Handlungen stehen.

Artikel 14**Zustellung und Übermittlung durch die Post**

(1) Auf Ersuchen der Behörde der ersuchenden Vertragspartei stellt die Behörde der ersuchten Vertragspartei dem Empfänger nach Maßgabe der internen Rechtsvorschriften der ersuchten Vertragspartei alle Urkunden und Entscheidungen der zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, zu oder lässt sie ihm zustellen.

(2) Dem Zustellungsersuchen, in dem der Gegenstand der zuzustellenden Urkunde oder Entscheidung angegeben werden muss, ist eine Übersetzung in einer Amtssprache der ersuchten Vertragspartei oder in einer von dieser zugelassenen Sprache beizufügen.

(3) Die Vertragsparteien können den unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a dritter und vierter Gedankenstrich fallenden Beteiligten, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind, Zustellungsurkunden und Auskunftersuchen sowie Anforderungen zur Übermittlung von Unterlagen direkt durch die Post übersenden.

Diese Personen können den Aufforderungen Folge leisten und die entsprechenden Unterlagen und Informationen in der Form zur Verfügung stellen, die in den Vorschriften und Übereinkünften vorgesehen ist, nach denen die Mittel bewilligt wurden.

Artikel 15**Ermittlungsersuchen**

(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei werden von der ersuchten Vertragspartei zweckdienliche Ermittlungen über Vorgänge oder Verhaltensweisen durchgeführt oder veranlasst, die rechtswidrige Handlungen im Sinne dieses Abkommens darstellen oder die bei der ersuchenden Behörde den begründeten Verdacht erwecken, dass solche rechtswidrige Handlungen begangen worden sind.

(2) Die ersuchte Vertragspartei nutzt alle Ermittlungsmittel, die ihr nach ihrer Rechtsordnung zur Verfügung stehen, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde der eigenen Vertragspartei handeln würde, auch durch Einschaltung oder gegebenenfalls mit Genehmigung der Justizbehörden.

Diese Bestimmung lässt die Mitwirkungspflicht der Wirtschaftsbeteiligten nach Artikel 17 unberührt.

Die Behörde der ersuchten Vertragspartei teilt der Behörde der ersuchenden Vertragspartei das Ergebnis dieser Ermittlungen mit. Artikel 12 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Behörde der ersuchten Vertragspartei dehnt die Amtshilfe auf alle Umstände, Gegenstände und Personen aus, die in einem offensichtlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand des Amtshilfeersuchens stehen, ohne dass ein ergänzendes Ersuchen erforderlich ist. Im Zweifelsfall nimmt die Behörde der ersuchten Vertragspartei vorher Kontakt mit der Behörde der ersuchenden Vertragspartei auf.

Artikel 16**Anwesenheit beauftragter Bediensteter
der Behörde der ersuchenden Vertragspartei**

(1) Im Einvernehmen zwischen der Behörde der ersuchenden Vertragspartei und der Behörde der ersuchten Vertragspartei können von der Behörde der ersuchenden Vertragspartei benannte Bedienstete bei den in Artikel 15 genannten Ermittlungen anwesend sein. Diese Anwesenheit ist nicht von der Zustimmung der Personen oder Wirtschaftsbeteiligten abhängig, bei denen die Ermittlungen stattfinden.

(2) Die Ermittlungen werden stets von Bediensteten der Behörde der ersuchten Vertragspartei geführt. Die Bediensteten der Behörde der ersuchenden Vertragspartei dürfen nicht von sich aus die Befugnisse der Bediensteten der Behörde der ersuchten Vertragspartei wahrnehmen.

Sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Bediensteten der Behörde der ersuchten Vertragspartei, allerdings nur auf deren Vermittlung hin und zum Zwecke der laufenden Ermittlungen.

(3) Die Ermächtigung kann mit Bedingungen versehen werden.

(4) Die Informationen, die der Behörde der ersuchenden Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden sind, dürfen nicht als Beweismittel verwendet werden, bevor die Übermittlung der Unterlagen über die Erledigung genehmigt worden ist.

Artikel 17**Mitwirkungspflicht**

Die Wirtschaftsbeteiligten sind verpflichtet, an der Erledigung des Amtshilfeersuchens mitzuwirken und zu diesem Zweck Zugang zu ihren Räumen, Beförderungsmitteln und Unterlagen zu gewähren und alle sachdienlichen Angaben zu machen.

Artikel 18**Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen**

(1) Amtshilfeersuchen sind schriftlich zu stellen. Die zu ihrer Erledigung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

In dringenden Fällen sind mündliche Ersuchen zulässig, die jedoch so bald wie möglich schriftlich zu bestätigen sind.

(2) Die Ersuchen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die ersuchende Behörde;
- b) die Maßnahme, um die ersucht wird;
- c) den Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- d) die betroffenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstigen rechtlichen Elemente;
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
- f) eine Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen, außer in den Fällen des Artikels 14.

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Vertragspartei oder in einer von dieser Vertragspartei zugelassenen Sprache gestellt.

(4) Unrichtige oder unvollständige Ersuchen können berichtigt oder ergänzt werden. Die zur Erledigung des Ersuchens erforderlichen Maßnahmen werden in der Zwischenzeit angeordnet.

Artikel 19**Verwendung der Informationen**

(1) Die gesammelten Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, die unter dieses Abkommen fallen. Bean-

tragt eine Vertragspartei die Verwendung dieser Informationen für andere Zwecke, so hat sie vorher die schriftliche Zustimmung der Behörde einzuholen, von der die Informationen stammen. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

(2) Absatz 1 steht der Verwendung der Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Verstoßes gegen die in dem Amtshilfeersuchen genannten Rechtsvorschriften nicht entgegen, sofern für diese Verfahren die gleichen Mittel der Amtshilfe zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde der Vertragspartei, von der die Informationen stammen, ist unverzüglich über eine solche Verwendung zu unterrichten.

(3) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Abkommens erhaltenen Informationen und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, in Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Kapitel 3**Amtshilfe ohne Ersuchen****Artikel 20****Amtshilfe ohne Ersuchen**

(1) Die Zusammenarbeit in den in Kapitel 2 festgelegten Formen kann auch ohne vorheriges Ersuchen einer anderen Vertragspartei stattfinden.

(2) Die Behörde der Vertragspartei, die die Informationen übermittelt, kann deren Verwendung durch die Behörde der empfangenden Vertragspartei nach internem Recht mit Bedingungen versehen.

(3) Alle Behörden der Vertragsparteien sind an diese Bedingungen gebunden.

Kapitel 4**Besondere Formen der Zusammenarbeit****Artikel 21****Gemeinsame Maßnahmen**

(1) Könnte im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren wegen des Handelsumfangs und des damit verbundenen Abgaben- und Subventionsrisikos die Gefahr erheblicher Verluste für den Haushalt der Vertragsparteien bestehen, so können diese gemeinsame grenzüberschreitende Maßnahmen vereinbaren, um in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallende rechtswidrige Handlungen zu verhindern und zu verfolgen.

(2) Für die Koordinierung und Planung der grenzüberschreitenden Maßnahmen ist die zentrale Dienststelle oder eine von dieser benannte Stelle zuständig.

Artikel 22**Besondere gemeinsame Ermittlungsteams**

(1) Die Behörden mehrerer Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen ein besonderes gemeinsames Ermittlungsteam mit Sitz in einer Vertragspartei bilden.

(2) Das Ermittlungsteam führt schwierige Ermittlungen durch, die den Einsatz erheblicher Mittel erfordern, und koordiniert gemeinsame Maßnahmen.

(3) Die Zugehörigkeit zu einem solchen Team begründet für die daran beteiligten Vertreter der Behörden der Vertragsparteien keine Eingriffsbefugnisse im Gebiet der Vertragspartei, in der die Ermittlungen durchgeführt werden.

Artikel 23**Verbindungsbeamte**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können vereinbaren, Verbindungsbeamte einer Vertragspartei befristet oder auf unbestimmte Zeit zu den zuständigen Dienststellen einer anderen Vertragspartei abzuordnen, um einander bei der Erledigung der Amtshilfe zu unterstützen.

(2) Die Verbindungsbeamten haben eine beratende und unterstützende Funktion. Sie sind nicht befugt, von sich aus im Hoheitsgebiet der aufnehmenden Vertragspartei tätig zu werden. Mit Zustimmung oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sie:

- a) den Informationsaustausch erleichtern und beschleunigen;
- b) Ermittlungen unterstützen;
- c) sich an der Erledigung von Amtshilfeersuchen beteiligen;
- d) das Gastland bei der Vorbereitung und Durchführung grenzüberschreitender Maßnahmen beraten und unterstützen;
- e) sonstige von den Vertragsparteien vereinbarte Tätigkeiten ausüben.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien regeln die Einzelheiten im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) Die Verbindungsbeamten können die Interessen einer oder mehrerer Vertragsparteien vertreten.

Kapitel 5

Einziehung

Artikel 24**Einziehung**

(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei zieht die ersuchte Vertragspartei in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallende Forderungen ein, als ob es ihre eigenen wären.

(2) Dem Ersuchen um Einziehung einer Forderung sind eine amtliche Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie des von der ersuchenden Vertragspartei erlassenen Vollstreckungstitels und gegebenenfalls das Original oder eine beglaubigte Kopie sonstiger für die Einziehung erforderlicher Unterlagen beizufügen.

(3) Die ersuchte Vertragspartei trifft vorsorgliche Maßnahmen, um die Einziehung einer Forderung zu gewährleisten.

(4) Die Behörde der ersuchten Vertragspartei übermittelt der Behörde der ersuchenden Vertragspartei den Betrag der von ihr eingezogenen Forderung. Im Einvernehmen mit der ersuchenden Vertragspartei kann sie von diesem Betrag den prozentualen Anteil abziehen, der den ihr entstandenen Verwaltungskosten entspricht.

(5) Ungeachtet des Absatzes 1 genießen die einzuziehenden Forderungen nicht notwendigerweise dieselben Vorzugsrechte wie entsprechende Forderungen, die in der ersuchten Vertragspartei entstanden sind.

Titel III**Rechtshilfe****Artikel 25****Verhältnis zu anderen Übereinkünften**

(1) Die Bestimmungen dieses Titels sollen das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990 ergänzen und ihre Anwendung zwischen den Vertragsparteien erleichtern.

(2) Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt.

Artikel 26**Verfahren, in denen Rechtshilfe auch gewährt wird**

(1) Rechtshilfe wird auch gewährt:

- a) in Verfahren wegen Handlungen, die nach dem nationalen Recht einer der beiden Vertragsparteien oder beider Vertragsparteien als Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften durch Behörden geahndet werden, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;
- b) in Zivilsachen, die mit einer Strafklage verbunden sind, solange das Strafgericht noch nicht endgültig über die Strafklage entschieden hat;
- c) in Bezug auf Taten und Zuwiderhandlungen, für die in der ersuchenden Vertragspartei eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Rechtshilfe wird ferner gewährt für die Zwecke von Untersuchungen und Verfahren zur Beschlagnahme und Einziehung der Erträge aus diesen Straftaten und der zu ihrer Begehung verwendeten Mittel.

Artikel 27**Übermittlung der Ersuchen**

(1) Ersuchen nach diesem Titel werden von der Behörde der ersuchenden Vertragspartei entweder über eine zuständige zentrale Behörde der ersuchten Vertragspartei oder direkt bei der für die Erledigung des Ersuchens der ersuchenden Vertragspartei zuständigen Behörde gestellt. Die Behörde der ersuchenden Vertragspartei und gegebenenfalls die Behörde der ersuchten Vertragspartei übersenden ihrer zentralen Behörde eine Kopie des Ersuchens zur Information.

(2) Alle das Ersuchen oder seine Erledigung betreffenden Unterlagen können auf dem gleichen Weg übermittelt werden. Sie werden, zumindest als Kopie, direkt der Behörde der ersuchenden Vertragspartei übermittelt.

(3) Ist die Behörde, bei der das Ersuchen eingeht, für die Bewilligung der Rechtshilfe nicht zuständig, so übermittelt sie es unverzüglich der zuständigen Behörde.

(4) Fehlerhafte oder unvollständige Ersuchen werden unbeschadet ihrer späteren Berichtigung durch die Behörde der ersuchenden Vertragspartei erledigt, sofern sie die für ihre Erledigung unerlässlichen Informationen enthalten. Die Behörde der ersuchten Vertragspartei weist die Behörde der ersuchenden Vertragspartei auf die Mängel hin und setzt ihr eine Frist für die Berichtigung.

Die Behörde der ersuchten Vertragspartei übermittelt der Behörde der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich alle weiteren Angaben, die es dieser ermöglichen, ihr Ersuchen zu ergänzen oder auf weitere Maßnahmen auszudehnen.

(5) Die Vertragsparteien teilen bei der Notifizierung nach Artikel 44 Absatz 2 die für die Zwecke des vorliegenden Artikels zuständigen zentralen Behörden mit.

Artikel 28**Übermittlung durch die Post**

(1) In Verfahren wegen rechtswidriger Handlungen im Sinne dieses Abkommens übersenden die Vertragsparteien den Personen, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, Verfahrensunterlagen in der Regel unmittelbar durch die Post.

(2) Weiß die Behörde der Vertragspartei, von der die Unterlagen stammen, oder hat sie Grund zu der Annahme, dass der Empfänger nur eine andere Sprache versteht, so ist den Unter-

lagen eine Übersetzung mindestens der wichtigsten Abschnitte in dieser anderen Sprache beizufügen.

(3) Die Behörde der übersendenden Vertragspartei weist den Empfänger darauf hin, dass Zwangsmaßnahmen oder Sanktionen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht unmittelbar von ihr angewandt werden können.

(4) Den Verfahrensunterlagen ist ein Vermerk beizufügen, in dem der Empfänger darauf hingewiesen wird, dass er sich bei der in dem Vermerk angegebenen Behörde über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Unterlagen informieren kann.

Artikel 29

Vorläufige Maßnahmen

(1) Im Rahmen ihres internen Rechts und ihrer Zuständigkeiten ordnet die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei auf Ersuchen der Behörde der ersuchenden Vertragspartei die vorläufigen Maßnahmen an, die erforderlich sind, um eine bestehende Lage aufrechtzuerhalten, bedrohte rechtliche Interessen zu schützen oder Beweismittel zu sichern, sofern das Rechtshilfeersuchen nicht offensichtlich unzulässig erscheint.

(2) Die Erträge aus den Straftaten, wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, und die zu ihrer Begehung verwendeten Mittel werden vorsorglich eingefroren und beschlagnahmt. Ist der Ertrag aus einer Straftat ganz oder teilweise nicht mehr vorhanden, so werden diese Maßnahmen für im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei befindliche Vermögenswerte angeordnet, die dem Wert des betreffenden Ertrages entsprechen.

Artikel 30

Anwesenheit der Behörden der ersuchenden Vertragspartei

(1) Die ersuchte Vertragspartei ermächtigt auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei die Vertreter von deren Behörden, bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens anwesend zu sein. Ihre Anwesenheit ist nicht von der Zustimmung der von der Maßnahme betroffenen Person abhängig.

Die Ermächtigung kann mit Bedingungen versehen werden.

(2) Die Anwesenden haben über die Vertreter der Behörde der ersuchten Vertragspartei ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Rechtshilfeersuchens Zugang zu denselben Räumlichkeiten und denselben Dokumenten wie die Vertreter der Behörde der ersuchten Vertragspartei. Den Anwesenden kann insbesondere gestattet werden, Fragen zu stellen oder vorzuschlagen und Ermittlungsmaßnahmen anzuregen.

(3) Ihre Anwesenheit darf nicht zur Folge haben, dass Tatsachen unter Verletzung des Amtsgeheimnisses oder der Rechte der betroffenen Person anderen als den nach den vorstehenden Absätzen ermächtigten Personen bekannt werden. Die Informationen, die der Behörde der ersuchenden Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden sind, dürfen erst dann als Beweise verwendet werden, wenn der Beschluss über die Übermittlung der Unterlagen über die Erledigung rechtskräftig ist.

Artikel 31

Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Die Vertragsparteien unterwerfen die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme keinen weiteren Bedingungen als denen, dass

a) die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht beider Vertragsparteien mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkende Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bedroht ist oder nach dem Recht einer der beiden Vertragsparteien mit einer Sanktion des gleichen Höchstmaßes bedroht ist und nach dem Recht der anderen Vertragspartei

als Zuwiderhandlung gegen Ordnungsvorschriften durch Behörden geahndet wird, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;

b) die Erledigung des Rechtshilfeersuchens im Übrigen mit dem Recht der ersuchten Vertragspartei vereinbar ist.

(2) Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme wegen in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallender Geldwäsche sind ebenfalls unter der Voraussetzung zulässig, dass die Handlungen, die die zugrunde liegende Tat darstellen, nach dem Recht beider Vertragsparteien mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkende Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als sechs Monaten bedroht sind.

Artikel 32

Ersuchen um Bank- und Finanzauskünfte

(1) Sind die Voraussetzungen des Artikels 31 erfüllt, so erledigt die ersuchte Vertragspartei Rechtshilfeersuchen um Erteilung und Übermittlung von Bank- und Finanzauskünften, einschließlich

a) der Ermittlung von Bankkonten bei in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Banken, deren Inhaber oder Bevollmächtigte die Personen sind, gegen die ermittelt wird, oder über die diese Personen die Kontrolle ausüben, und der Informationen über diese Bankkonten;

b) der Ermittlung von Bankgeschäften, die von, nach oder über ein oder mehrere Bankkonten oder von bestimmten Personen in einem bestimmten Zeitraum getätigt wurden, und aller Informationen über diese Bankgeschäfte.

(2) Im Rahmen dessen, was nach ihrem Strafprozessrecht in entsprechenden internen Fällen zulässig ist, kann die ersuchte Vertragspartei anordnen, dass die von, nach oder über die Bankkonten oder von bestimmten Personen getätigten Bankgeschäfte während eines genau bestimmten Zeitraums überwacht und die Ergebnisse der ersuchenden Vertragspartei mitgeteilt werden. Der Beschluss über die Überwachung der Geschäfte und über die Mitteilung der Ergebnisse wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei gefasst und muss mit den nationalen Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei im Einklang stehen. Die praktischen Modalitäten der Überwachung werden zwischen den zuständigen Behörden der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei vereinbart.

(3) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Finanzinstitute weder dem betroffenen Kunden noch Dritten mitteilen, dass auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei Maßnahmen durchgeführt werden oder dass Ermittlungen im Gange sind, solange dies erforderlich ist, um ihr Ergebnis nicht zu gefährden.

(4) Die Behörde der Vertragspartei, von der das Ersuchen ausgeht,

a) gibt die Gründe an, aus denen hervorgeht, weshalb die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat von grundlegender Bedeutung sein könnten;

b) gibt die Gründe an, die sie zu der Annahme veranlassen, dass die fraglichen Konten von Banken im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei geführt werden, und gibt, sofern ihr entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, die Banken an, die betroffen sein könnten;

c) übermittelt alle Informationen, die die Erledigung des Ersuchens erleichtern können.

(5) Das Bankgeheimnis darf von einer Vertragspartei nicht als Begründung für die Ablehnung jeglicher Zusammenarbeit in Bezug auf ein Rechtshilfeersuchen einer anderen Vertragspartei herangezogen werden.

Artikel 33**Kontrollierte Lieferungen**

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei verpflichtet sich, dass im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen, die auslieferungsfähige Straftaten betreffen, auf Ersuchen der Behörde der ersuchenden Vertragspartei kontrollierte Lieferungen in ihrem Hoheitsgebiet genehmigt werden können.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung kontrollierter Lieferungen wird im Einzelfall von den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei unter Beachtung des nationalen Rechts getroffen.

(3) Die kontrollierten Lieferungen werden nach den im Recht der ersuchten Vertragspartei vorgesehenen Verfahren durchgeführt. Die Handlungsbefugnis, die Leitung und die Überwachung der Maßnahme liegen bei den zuständigen Behörden dieser Vertragspartei.

Artikel 34**Übergabe im Hinblick auf die Einziehung oder Rückgabe**

(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei können vorsorglich beschlagnahmte Gegenstände, Unterlagen, Mittel und sonstige Vermögenswerte im Hinblick auf ihre Einziehung oder ihre Rückgabe an den Berechtigten übergeben werden.

(2) Die ersuchte Vertragspartei kann die Übergabe nicht mit der Begründung ablehnen, dass die Mittel einer Steuer- oder Zollschuld entsprechen.

(3) Die Rechte, die ein gutgläubiger Dritter an diesen Sachen geltend macht, bleiben vorbehalten.

Artikel 35**Beschleunigung der Rechtshilfe**

(1) Die Behörde der ersuchten Vertragspartei erledigt das Rechtshilfeersuchen so rasch wie möglich, wobei sie die von der Behörde der ersuchenden Vertragspartei angegebenen Verfahrensfristen und sonstigen Fristen so weit wie möglich berücksichtigt. Die Behörde der ersuchenden Vertragspartei gibt die Gründe für die von ihr gesetzte Frist an.

(2) Kann das Ersuchen nicht oder nicht vollständig gemäß den Anforderungen der Behörde der ersuchenden Vertragspartei erledigt werden, so unterrichtet die Behörde der ersuchten Vertragspartei unverzüglich die Behörde der ersuchenden Vertragspartei und teilt die Bedingungen mit, unter denen das Ersuchen erledigt werden könnte. Die Behörden der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei können daraufhin vereinbaren, in welcher Weise die weitere Bearbeitung des Ersuchens erfolgen soll, wobei diese gegebenenfalls von der Einhaltung dieser Bedingungen abhängig gemacht wird.

Lässt sich absehen, dass die von der Behörde der ersuchenden Vertragspartei für die Erledigung ihres Ersuchens gesetzte Frist nicht eingehalten werden kann, und ergeben sich aus den in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründen konkrete Anhaltspunkte für die Vermutung, dass jedwede Verzögerung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des bei dieser Behörde anhängigen Verfahrens führen wird, so gibt die ersuchte Behörde unverzüglich die voraussichtliche Erledigungsdauer an. Die Behörde der ersuchenden Vertragspartei teilt unverzüglich mit, ob das Ersuchen dennoch aufrechterhalten wird. Die Behörden der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei können daraufhin vereinbaren, in welcher Weise die weitere Bearbeitung des Ersuchens erfolgen soll.

Artikel 36**Verwendung der Informationen und Beweismittel**

Außer für die Zwecke des Verfahrens, für das die Rechtshilfe geleistet wurde, können die im Rahmen des Rechtshilfeverfahrens

übermittelten Informationen und Beweismittel verwendet werden:

- a) in einem Strafverfahren in der ersuchenden Vertragspartei, das sich gegen weitere Personen richtet, die an der Begehung der Straftat beteiligt waren, wegen der die Rechtshilfe gewährt wurde;
- b) in Fällen, in denen die dem Ersuchen zugrunde liegenden Taten einen anderen Tatbestand erfüllen, wegen dem ebenfalls Rechtshilfe gewährt werden müsste;
- c) in Verfahren zur Einziehung der Erträge aus Straftaten, wegen denen Rechtshilfe gewährt werden müsste, und der zu ihrer Begehung verwendeten Mittel sowie in Schadenersatzverfahren, die sich aus den Taten ergeben, wegen denen die Rechtshilfe gewährt wurde.

Artikel 37**Übermittlung ohne Ersuchen**

(1) Im Rahmen ihrer internen Rechtsvorschriften und ihrer Zuständigkeiten können die Justizbehörden einer Vertragspartei einer Justizbehörde einer anderen Vertragspartei ohne Ersuchen Informationen und Beweismittel übermitteln, wenn sie der Auffassung sind, dass diese der Behörde der empfangenden Vertragspartei dazu dienen könnten, Ermittlungen oder Verfahren einzuleiten oder durchzuführen, oder dass diese Informationen und Beweismittel die genannte Behörde veranlassen könnten, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen.

(2) Die übermittelnde Behörde der Vertragspartei kann nach Maßgabe ihres internen Rechts Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen und Beweismittel durch die Behörde der empfangenden Vertragspartei festlegen.

(3) Alle Behörden der Vertragsparteien sind an diese Bedingungen gebunden.

Artikel 38**Verfahren im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei**

Das Rechtshilfeersuchen lässt die Rechte unberührt, die sich für die ersuchende Vertragspartei aus ihrer Eigenschaft als Zivilpartei in internen Strafverfahren ergeben könnten, die bei den Behörden der ersuchten Vertragspartei eingeleitet werden.

Titel IV**Schlussbestimmungen****Artikel 39****Gemischter Ausschuss**

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt und für die ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens zuständig ist. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus und fasst in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse. Er beschließt einstimmig.

(2) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Verfahren für die Einberufung der Sitzungen, die Wahl seines Vorsitzenden und die Festlegung von dessen Mandat enthält.

(3) Der Gemischte Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung beantragen.

(4) Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen oder Sachverständigengruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 40**Streitbeilegung**

(1) Jede Vertragspartei kann den Gemischten Ausschuss mit Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens befassen, insbesondere, wenn sie der Auffassung ist, dass eine andere Vertragspartei den an sie gerichteten Ersuchen um Zusammenarbeit wiederholt nicht stattgegeben hat.

(2) Der Gemischte Ausschuss bemüht sich, die Streitigkeit unverzüglich beizulegen. Dem Gemischten Ausschuss werden im Hinblick auf eine annehmbare Lösung alle sachdienlichen Informationen für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck prüft der Gemischte Ausschuss alle Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses Abkommens.

Artikel 41**Gegenseitigkeit**

(1) Die Behörde der ersuchten Vertragspartei kann ein Ersuchen um Zusammenarbeit ablehnen, wenn die ersuchende Vertragspartei einem Ersuchen um Zusammenarbeit in ähnlichen Fällen wiederholt nicht stattgegeben hat.

(2) Bevor ein Ersuchen um Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abgelehnt wird, ist der Gemischte Ausschuss zu unterrichten, damit er sich dazu äußern kann.

Artikel 42**Änderung**

Wünscht eine Vertragspartei eine Änderung dieses Abkommens, so legt sie dem Gemischten Ausschuss einen entsprechenden Vorschlag vor; dieser spricht Empfehlungen aus, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen.

Artikel 43**Räumlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, nach Maßgabe dieses Vertrages andererseits.

Artikel 44**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Es wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde notifiziert wird.

(3) Bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens kann jede Vertragspartei bei der Notifizierung nach Absatz 2 oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, dass dieses für sie in ihren Beziehungen zu jeder anderen Vertragspartei Anwendung findet, die die gleiche Erklärung abgegeben hat. Diese Erklärungen werden neunzig Tage nach dem Tag wirksam, an dem die Notifizierung eingegangen ist.

Artikel 45**Kündigung**

Dieses Abkommen kann von der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gekündigt werden; die kündigende Vertragspartei notifiziert ihren Beschluss der anderen Vertragspartei. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag wirksam, an dem die Notifizierung der Kündigung eingegangen ist.

Artikel 46**Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für Ersuchen wegen Straftaten, die mindestens sechs Monate nach seiner Unterzeichnung begangen wurden.

Artikel 47**Ausdehnung des Abkommens auf die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

(1) Jeder Staat, der Mitgliedstaat der Europäischen Union wird, kann durch schriftliche Notifizierung an die Vertragsparteien Vertragspartei dieses Abkommens werden.

(2) Der vom Rat der Europäischen Union erstellte Wortlaut des Abkommens in der Sprache des beitretenden neuen Mitgliedstaats wird auf der Grundlage eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestätigt. Er gilt als verbindlicher Wortlaut im Sinne des Artikels 48.

(3) Dieses Abkommen tritt für jeden neuen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der ihm beitrifft, neunzig Tage nach Eingang der Notifizierung seiner Beitrittsurkunde oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in Kraft, falls dieses bei Ablauf des genannten Zeitraums von neunzig Tagen noch nicht in Kraft getreten ist.

(4) Ist dieses Abkommen bei Notifizierung der Beitrittsurkunden der beitretenden neuen Mitgliedstaaten noch nicht in Kraft getreten, so gilt für die neuen Mitgliedstaaten Artikel 44 Absatz 3.

Artikel 48**Sprachen**

(1) Dieses Abkommen wird in zweifacher Ausfertigung in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache erstellt, wobei jeder dieser Texte gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Die maltesische Sprachfassung des vorliegenden Abkommens wird auf der Grundlage eines Briefwechsels durch die Vertragsparteien beglaubigt. Sie ist gleichermaßen verbindlich wie die in Absatz 1 genannten Sprachfassungen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Schlussakte

Die Bevollmächtigten
des Königreichs Belgien,
der Tschechischen Republik,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Republik Estland,
der Hellenischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
der Republik Zypern,
der Republik Lettland,
der Republik Litauen,
des Großherzogtums Luxemburg,
der Republik Ungarn,
der Republik Malta,
des Königreichs der Niederlande,
der Republik Österreich,
der Republik Polen,
der Portugiesischen Republik,
der Republik Slowenien,

der Slowakischen Republik,
der Republik Finnland,
des Königreichs Schweden,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
der Europäischen Gemeinschaft
einerseits und
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
andererseits,

die am 26. Oktober 2004 in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, zusammengekommen sind, haben die nachstehend aufgeführten, dieser Schlussakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung über die Geldwäsche,
2. Gemeinsame Erklärung über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Eurojust und, falls möglich, dem Europäischen Justiziellen Netz.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und jene der Gemeinschaft sowie die Bevollmächtigten der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben ferner die dieser Schlussakte beigefügte vereinbarte Verhandlungsniederschrift angenommen. Die vereinbarte Verhandlungsniederschrift ist verbindlich.

Gemeinsame Erklärung
über die Geldwäsche

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche als zugrunde liegende Taten auch Steuerbetrug und gewerbsmäßigen Schmuggel nach schweizer Recht umfasst. Die aufgrund eines Ersuchens in Bezug auf Geldwäsche erhaltenen Informationen können in Verfahren wegen Geldwäsche mit Ausnahme jener Verfahren verwendet werden, die gegen schweizerische Personen gerichtet sind und bei denen alle Tathandlungen ausschließlich in der Schweiz begangen wurden.

Gemeinsame Erklärung
über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft
an Eurojust und, falls möglich, dem Europäischen Justiziellen Netz

Die Vertragsparteien nehmen den Wunsch der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Kenntnis, die Möglichkeit einer Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den Arbeiten von Eurojust und, falls möglich, des Europäischen Justiziellen Netzes zu prüfen.

Vereinbarte Niederschrift
der Verhandlungen über das Abkommen
über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits
zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen,
die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen

Die Vertragsparteien haben Folgendes vereinbart:

Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

Die Begriffe „Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen“ umfassen auch Schmuggel, Korruption und das Waschen der Erträge aus den unter dieses Abkommen fallenden Handlungen vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3.

Der Ausdruck „Warenverkehr, der gegen zoll- und agrarrechtliche Vorschriften verstößt“ ist unabhängig davon zu verstehen, ob die Waren das Gebiet der anderen Vertragspartei berühren (beim Abgang, am Bestimmungsort oder auf der Durchfuhr).

Der Ausdruck „Handel, der gegen steuerrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchsteuern und der Verbrauchsteuern verstößt“, ist unabhängig davon zu verstehen, ob die Waren oder Dienstleistungen das Gebiet der anderen Vertragspartei berühren (beim Abgang, am Bestimmungsort oder auf der Durchfuhr).

Zu Artikel 15 Absatz 2

Der Begriff „Ermittlungsmittel“ umfasst die Vernehmung von Personen, den Augenschein und die Durchsuchung von Räumen und Beförderungsmitteln, das Kopieren von Unterlagen, das Ersuchen um Auskunft und die Beschlagnahme von Gegenständen, Unterlagen und Vermögenswerten.

Zu Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2

Dieser Unterabsatz schließt insbesondere ein, dass den Anwesenden gestattet werden kann, Fragen zu stellen und Ermittlungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Zu Artikel 25 Absatz 2

Der Begriff der multilateralen Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien umfasst ab seinem Inkrafttreten insbesondere das Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Durchführung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands.

Zu Artikel 35 Absatz 1

Unter „Rechtshilfeersuchen“ ist auch die Übermittlung von Informationen und Beweismitteln an die Behörde der ersuchenden Vertragspartei zu verstehen.

Zu Artikel 43

Die Europäische Kommission wird spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens eine als Hinweis dienende Liste der Gebiete vorlegen, auf die dieses Abkommen Anwendung findet.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Ziel des Abkommens vom 26. Oktober 2004

In dem Abkommen wird eine intensivere Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU im Kampf gegen Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der öffentlichen Haushalte vereinbart. Zu diesem Zweck werden die Amts- und Rechtshilfe griffiger ausgestaltet und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden intensiviert.

2. Standort des Abkommens im Verhältnis zu anderen Abkommen der Gemeinschaft sowie ihrer Mitgliedstaaten mit der Schweiz

Dieses Abkommen ist eines von neun bilateralen Abkommen – im allgemeinen Sprachgebrauch wird von den Bilateralen II gesprochen – die die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU in verschiedenen Bereichen ausbauen und vertiefen. Die Abkommen wurden am 25. Juli 2004 paraphiert und am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnet. Mit diesen Abkommen wurde das bestehende Vertragsnetz zwischen der Schweiz und der EU noch enger geknüpft und neu auch auf Bereiche ausgedehnt, die über die rein wirtschaftliche Zusammenarbeit hinausgehen z. B. mit dem Abkommen über die Zinsbesteuerung sowie dem Schengen-Assoziierungsabkommen.

3. Entstehung des Abkommens

Bereits in den Schlussakten zu den bilateralen Abkommen vom 21. Juli 1999 hatten die Vertragsparteien erklärt, sie wollten über weitere Bereiche Verhandlungen führen (Dienstleistungen, Doppelbesteuerung von in der Schweiz wohnhaften Ruhegehaltsempfängern der EU-Institutionen, Aktualisierung des Protokolls 2 (Landwirtschaft) zum Freihandelsabkommen von 1972, Beteiligung der Schweiz an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Statistik und Umwelt). Ab dem 17. Juni 2002 wurde zwischen der Schweiz und der EU über zehn Dossiers parallel verhandelt.

4. Inhalt der Regelungen vor dem Hintergrund der innergemeinschaftlichen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten

Die Amtshilfe der Verwaltungen in Verwaltungsverfahren ist in der so genannten „I. Säule der Union“ geregelt. Hier gibt es unterschiedliche bereichsspezifische Rechtsakte, z. B. die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 für den Bereich der Mehrwertsteuer, die Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 für den Bereich der harmonisierten Verbrauchsteuern sowie die Verordnung (EG) Nr. 515/97 für den Zoll- und Agrarbereich. In den Bereichen der Mehrwertsteuer und der harmonisierten Verbrauchsteuern (Abgaben auf Alkohol, Tabak und Energieprodukte) bedeutet Amtshilfe die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander. Die Kommission ist insoweit nicht in Einzelfälle der Anwendung der Amtshilfavorschriften einzubinden, sondern erhält lediglich Informationen allgemeiner Art über das Funktionieren der Amtshilfe im Binnenmarkt.

Im Agrar- und Zollbereich jedoch verfügt die Kommission (hier: das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung „OLAF“) über weitergehende Rechte. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass OLAF den Mitgliedstaaten mit einer Begründung versehene Vorschläge übermittelt, welche Ermittlungen die Mitgliedstaaten zur Feststellung eines Sachverhalts für Verwaltungszwecke im Einzelfall führen sollten.

Diese bereichsspezifischen, EG-internen Regelungen zur Amtshilfe der Mitgliedstaaten untereinander sowie zur Zusammenarbeit mit der Kommission sind auch bei der Zusammenarbeit mit der Schweiz zu berücksichtigen. Die EG-interne Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission/OLAF darf nicht die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission/OLAF mit der Schweiz beeinträchtigen; andererseits darf OLAF im Außenverhältnis bei der Zusammenarbeit mit der Schweiz nicht über die ihm innergemeinschaftlich zugewiesenen Zuständigkeiten hinausgehen.

Nur die EU-Mitgliedstaaten, nicht jedoch die Europäische Gemeinschaft sind für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständig. Die inhaltlichen Aspekte des Abkommens, die dem Zweck „Strafverfolgung“ dienen, fallen somit ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

5. Inhalt der Regelungen vor dem Hintergrund der Zuständigkeitsabgrenzung im Bereich der Strafverfolgung zwischen Verwaltungsbehörden und Justizbehörden

Titel II des Abkommens („Amtshilfe“) umfasst

- die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden zum Zwecke der Verwaltungs-/Besteuerungsverfahren

und

- die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden zum Zwecke der Strafverfolgung.

Insoweit entsprechen diese Regelungen der „sonstigen Rechtshilfe“ deutscher Behörden nach § 59 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Bei Straftaten im Zollbereich, wie zum Beispiel Zigarettenschmuggel, müssen sowohl die Besteuerungsgrundlagen als auch strafrechtliche Verantwortlichkeiten ermittelt werden. Wegen der Parallelität der Ermittlungen für Verwaltungszwecke einerseits und für Zwecke der Strafverfolgung andererseits ist es sinnvoll, die Ermittlungen zur gleichen Zeit von derselben Behörde führen zu lassen. Deshalb haben die EU-Mitgliedstaaten untereinander das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (sog. Neapel II-Übereinkommen) vom 18. Dezember 1997 abgeschlossen (BGBl. 2002 II S. 1387), das die nur für Verwaltungszwecke anwendbare EG-Amtshilfe-VO für den Zoll- und Agrarbereich, die Verordnung (EG) Nr. 515/97, mit Amtshilfe Regelungen im Bereich der Strafverfolgung ergänzt. Somit besteht EU-intern für den Zollbereich jeweils eine Regelung für Amtshilfe im Bereich Verwaltungsverfahren und eine Regelung für „Amtshilfe“,

die nach deutschem Verständnis „Rechtshilfe“ ist, für Bußgeld- und Strafverfahren.

Titel II des Abkommens dient beiden Zwecken. Der Wortlaut einzelner Bestimmungen ist an das Neapel II-Übereinkommen angelehnt.

Für den Bereich des grenzüberschreitenden Handels, der gegen steuerrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer verstößt, besteht für die Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten untereinander keine dem Neapel II-Übereinkommen entsprechende Regelung für den Bereich der Strafverfolgung, so dass Amtshilfe insoweit lediglich die Zusammenarbeit der Behörden im Verwaltungsverfahren umfasst.

Titel II des Abkommens verändert nicht die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien im Bereich der Strafverfolgung und lässt ebenso die Zuständigkeiten der Justizbehörden unberührt.

Titel III des Abkommens („Rechtshilfe“) enthält ausschließlich Regelungen zur Rechtshilfe der Justizbehörden mit dem Ziel der Strafverfolgung.

II. Besonderes

Zu den Bestimmungen des Abkommens im Einzelnen:

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Titel I enthält die Allgemeinen Bestimmungen, die für die Titel II (Amtshilfe) und III (Rechtshilfe) anzuwenden sind.

Zu Artikel 1 – Gegenstand

Zweck des Abkommens ist die Bekämpfung der in Artikel 2 abschließend aufgezählten rechtswidrigen Handlungen. Der Begriff „Bekämpfung“ umfasst alle Maßnahmen der Verwaltungs- und Justizbehörden insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von rechtswidrigen Handlungen (siehe Artikel 8 Abs. 1).

Zu Artikel 2 – Anwendungsbereich

Zweck des Abkommens ist die gegenseitige Unterstützung bei der verwaltungs- und strafrechtlichen Verhinderung, Aufdeckung, Untersuchung, Verfolgung und Ahndung von Betrug oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen in den in Absatz 1 abschließend genannten Bereichen, die die finanziellen Interessen der Vertragsparteien beeinträchtigen. In der „Vereinbarten Niederschrift der Verhandlungen über das Abkommen“ haben die Vertragsparteien ergänzend festgelegt, dass die Begriffe „Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen“ auch Schmuggel, Korruption und das Waschen der Erträge aus den unter dieses Abkommen fallenden Handlungen umfasst, vorbehaltlich der Sonderregelungen in Bezug auf die Geldwäsche (Artikel 2 Abs. 3).

Der Betrug oder die sonstigen rechtswidrigen Handlungen müssen die finanziellen Interessen der Vertragsparteien beeinträchtigen. Dies bedeutet nicht, dass es tatsächlich zu einem finanziellen Schaden gekommen sein muss. Allein die Gefährdung der finanziellen Interessen durch eine rechtswidrige Handlung oder der Versuch reichen aus. Voraussetzung für die Anwendung des Abkommens ist, dass der Betrug oder die sonstige rechtswidrige Handlung in Bezug steht zu

- einem Warenverkehr, der gegen zoll- und/oder agrarrechtliche Vorschriften verstößt. Hierzu gehören nur Vorschriften, die finanzielle Auswirkungen zu Lasten der Vertragsparteien haben oder haben können, nicht jedoch Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, zum Beispiel der Rauschgiftschmuggel. Die Vertragsparteien haben in einer „Vereinbarten Niederschrift“ hierzu bestimmt, dass die Waren nicht das Gebiet der anderen Vertragspartei beim Abgang, am Bestimmungsort oder auf der Durchfuhr berühren müssen,
- einem Waren- und Dienstleistungsverkehr, der gegen steuerrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Verbrauchssteuern verstößt. Die besonderen Verbrauchssteuern umfassen die auf EG-Seite „harmonisierten“ Verbrauchsteuern auf Alkohol, Tabak und Energie, andere nationale Verbrauchsteuern der EG-Mitgliedstaaten (z. B. eine Kaffeesteuer) sowie die in der Schweiz erhobenen nationalen Verbrauchsteuern. Die Vertragsparteien haben in einer „Vereinbarten Niederschrift“ hierzu bestimmt, dass die Waren oder Dienstleistungen nicht das Gebiet der anderen Vertragspartei beim Abgang, am Bestimmungsort oder auf der Durchfuhr berühren müssen,
- der Vereinnahmung oder Zurückbehaltung von Mitteln – einschließlich der Verwendung dieser Mittel für andere als die Zwecke, für die sie ursprünglich bewilligt wurden –, die aus dem Haushalt der Vertragsparteien oder aus Haushalten stammen, die von ihnen oder für ihre Rechnung verwaltet werden, z. B. Subventionen und Erstattungen,
- den Ausschreibungsverfahren für die von den Vertragsparteien vergebenen Aufträge.

Ferner sieht das Übereinkommen die Zusammenarbeit in Verwaltungsverfahren bei der Beschlagnahme und Einziehung geschuldeter oder zu Unrecht vereinnahmter Beträge, die sich aus den oben genannten rechtswidrigen Handlungen ergeben, vor.

Die nach dem Abkommen zu leistende Amts- und Rechtshilfe darf nach Absatz 2 nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass im Recht der ersuchten Partei nicht dieselbe rechtliche Einstufung der Taten vorgenommen wird wie im Recht der ersuchenden Vertragspartei. Die Anwendung des Übereinkommens unterliegt daher weder der Voraussetzung der Beiderseitigkeit im Hinblick auf die Verwaltungsvorschriften, z. B. der Abgabenart, noch dem Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit, der jedoch bei einzelnen Bestimmungen des Abkommens gilt (z. B. Artikel 2 Abs. 3, Artikel 31, 32). Unterschiedliche Zoll-, Verbrauchsteuer- oder Mehrwertsteuerregelungen der Vertragsparteien stehen somit einer Anwendung des Abkommens nicht entgegen.

Davon abweichend fällt nach Absatz 3 das Waschen der Erträge aus den unter dieses Abkommen fallenden Handlungen nur dann in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, wenn beiderseitige Strafbarkeit gegeben ist und die der Geldwäsche zu Grunde liegenden Handlungen mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als sechs Monaten bedroht sind. Die Vertragsparteien haben hierzu in einer gesonderten gemeinsamen Erklärung über die Geldwäsche(rei) in der Schlussakte des Abkommens vereinbart, dass die

Vortat der Geldwäsche „auch“ ein Steuerbetrug oder gewerbsmäßiger Schmuggel nach Schweizer Recht sein kann (sofern nicht bereits in Artikel 2 Abs. 1 des Abkommens umfasst), da das Prinzip der „beiderseitigen Strafbarkeit“ hier vorliegt. Diese Erklärung gilt jedoch nicht für Verfahren, die gegen schweizerische Personen gerichtet sind und bei denen alle Tathandlungen ausschließlich in der Schweiz begangen werden. Folglich wird es nur zulässig sein, die im Bereich der Geldwäsche von den schweizerischen Behörden erteilten Auskünfte in Strafverfahren wegen Geldwäsche gegen Personen ohne schweizerische Staatsangehörigkeit zu verwenden, wenn die Tat ausschließlich in der Schweiz begangen wurde.

Absatz 4 stellt – über die abschließende Aufzählung des Anwendungsbereichs des Abkommens in Absatz 1 hinaus – klar, dass das Übereinkommen nicht den Bereich der direkten Steuern erfasst.

Zu Artikel 3 – Minder schwere Fälle

Die Wertgrenzen sollen verhindern, dass Amts- und Rechtshilfe in Fällen geringerer Bedeutung gestellt werden. Sie gelten nicht für die Amtshilfe nach dem Zusatzprotokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich vom 9. Juni 1997, das gemäß Artikel 7 des Abkommens fortgilt.

Da das Abkommen nach seinem Artikel 1 nur rechtswidrige Handlungen gegen die finanziellen Interessen der Vertragsparteien umfasst, nicht jedoch Verbote und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, geht eine Wertgrenze für unerlaubt ein- oder ausgeführte Waren ins Leere.

Zu Artikel 4 – Öffentliche Ordnung

Die Behörde des ersuchten Staates kann ein Ersuchen um Zusammenarbeit auch dann ablehnen, wenn dessen Ausführung nach ihrer Auffassung gegen die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates verstoßen würde.

Zu Artikel 5 – Übermittlung von Informationen und Beweismitteln

Dieser Artikel unterwirft die nach diesem Abkommen ausgetauschten Informationen und Beweismittel dem Amtsgeheimnis, das auf dem Staatsgebiet der jeweiligen Vertragsparteien gilt. Die erteilten Auskünfte dürfen nur für die in dem Abkommen vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Ein Austausch von Informationen und Beweisen, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen der Unterstützung nach dem Abkommen zur Verfügung gestellt worden sind, ist

- zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie
- zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Kommission und umgekehrt

auf Ersuchen oder im Rahmen von Spontanauskünften nur nach Maßgabe gemeinschaftlicher oder nationaler Rechtsvorschriften zulässig. Im Bereich der Mehrwertsteuer ist danach eine Weitergabe von Informationen, die für Zwecke der Mehrwertsteuer ausgetauscht werden, an Organe der Gemeinschaft ausgeschlossen, weil es der Gemeinschaft insoweit an einer Zuständigkeit fehlt.

Einer ausdrücklichen Zustimmung der Schweiz für die innergemeinschaftliche Weiterleitung bedarf es nicht. Diese Regelung gilt auch für eine Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten und der Kommission mit Eurojust oder Europol. Bei einer derartigen innergemeinschaftlichen Weiterleitung der Informationen sind die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere das Amtsgeheimnis, die in dem Abkommen geregelte Zweckbestimmung sowie etwaige zusätzliche Verwendungsbeschränkungen in jeder Stufe einer Weiterleitung der Auskünfte einzuhalten.

Eine Weiterleitung der Informationen und Beweismittel an Drittstaaten bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, von der die Informationen und Beweismittel ursprünglich stammen.

Zu Artikel 6 – Vertraulichkeit

Dieser Artikel ermöglicht es, Ersuchen im Einzelfall mit den Erfordernissen besonders vertraulicher Behandlung zu verknüpfen. Diese Vertraulichkeit geht über die Regelung in Artikel 5 Abs. 1 zweiter Unterabsatz hinaus.

Titel II

Amtshilfe

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 7 – Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Die Amtshilferegelungen nach Titel II des Abkommens lassen die Bestimmungen der Vertragsparteien

- über die Rechtshilfe in Strafsachen
- Pflichten, die weiter gehen als die Regelungen des Abkommens im Bereich der Amtshilfe und
- die günstigeren Bestimmungen bestehender bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien

unberührt. Außerdem bleibt das „Zusatzprotokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich“ vom 9. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 169 S. 76) zum Freihandelsabkommen EG – Schweiz vom 22. Juli 1972 unberührt.

Dies bedeutet, dass das Zusatzprotokoll und nicht das Abkommen angewendet wird, wenn sich die Anwendungsbereiche des Zusatzprotokolls und des Abkommens decken. Auskunftersuchen nach dem Zusatzprotokoll, die neben einer Abgabefestsetzung auch der Strafverfolgung dienen sollen, sind insoweit zusätzlich auf das Abkommen zu stützen, weil dieser Zweck vom Zusatzprotokoll nicht erfasst ist.

Zu Artikel 8 – Geltungsbereich

Der Artikel ist nach dem Vorbild des Artikels 3 des Neapel II-Übereinkommens verfasst.

Artikel 8 Abs. 1 und 2 erster Unterabsatz legen fest, dass die Amtshilfe nach Titel II alle Maßnahmen umfasst, die die zuständigen Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse zur ordnungsgemäßen Anwendung des Ver-

waltungsrechts sowie zur Strafverfolgung ergreifen (Hinweis auf Artikel 2 Abs. 1 des Abkommens).

Nach Artikel 8 Abs. 2 zweiter Unterabsatz können die Justizbehörden ihre Rechtshilfeersuchen entweder auf dieses Abkommen oder aber auf die geltenden Bestimmungen über die Rechtshilfe der Justizbehörden (inklusive Titel III des Übereinkommens) stützen. Die Justizbehörden können die Verwaltungsbehörden auch auffordern, Ermittlungen selbständig zu führen, dabei ein Amtshilfeersuchen nach Titel II zu stellen und den Justizbehörden über das Ergebnis abschließend zu berichten. Diese Erweiterung der Befugnisse der Justizbehörden in dem Bereich der Amtshilfe ermöglicht eine flexible Handhabung: Amtshilfe zum Zwecke der Strafverfolgung kann auch dann zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden erbeten und geleistet werden, wenn die Sachleitungsbefugnis bei einer Justizbehörde liegt und die Justizbehörde dies so wünscht.

Die Mitgliedstaaten wenden das Abkommen im Rahmen ihres nationalen Rechts an. Das nationale Recht legt fest, ob eine Justizbehörde hinzuzuziehen ist. Für die gemäß § 393 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) selbständig nebeneinander stehenden Besteuerungsverfahren einerseits und Strafverfahren andererseits gilt, dass unabhängig von der Durchführung eines Strafverfahrens Ersuchen auf Amtshilfe auch in einem parallel durchgeführten Verwaltungsverfahren gestellt werden können.

Zu Artikel 9 – Zuständigkeiten

Artikel 9 Abs. 1 erster Unterabsatz entspricht Artikel 3 des Neapel II-Übereinkommens und legt fest, dass das Abkommen bestehende innerstaatliche Kompetenzzuweisungen und Eingriffsbefugnisse nicht verändert. Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung für die Abgrenzung von Titel II zu Titel III im Hinblick auf die straf- und bußgeldrechtliche Verfolgung der von dem Abkommen erfassten Straftaten.

Artikel 9 Abs. 1 zweiter Unterabsatz entspricht Artikel 8 Abs. 1 des Neapel II-Übereinkommens. Hiernach machen die Vertragsparteien bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen von ihren nationalen Ermittlungsbefugnissen Gebrauch, wozu auch die Anwendung von Zwangsmitteln gehören kann. Dies sind z. B. in Deutschland bei schweizerischen Amtshilfeersuchen im Verbrauchsteuer- und Umsatzsteuerbereich Maßnahmen nach §§ 328 ff AO; Beschlagnahmen und Durchsuchungen in Strafverfahren sind nach § 67 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vorzunehmen.

In Deutschland können die von den Amtshilfemaßnahmen Betroffenen gegen diese Maßnahmen die gleichen Rechtsmittel einlegen, die gegeben wären, wenn eine deutsche Behörde die Auskünfte und Beweisstücke verlangen würde.

Wegen der Fiktion, dass eingehende schweizerische Amtshilfeersuchen wie Ersuchen einer anderen deutschen Behörde zu behandeln sind, werden keine ergänzenden innerstaatlichen Regelungen benötigt, um das Abkommen anwenden zu können.

„Zuständige Behörde“ im Sinne dieses Abkommens sind alle Behörden, die im ersuchten Staat zuständig wären, wenn sich der dem Ersuchen zu Grunde liegende Sachverhalt dort ereignet hätte. Nach dem Anwendungsbereich des Abkommens (Artikel 2) können dies z. B. die Zollverwaltung, Agrarbehörden des Bundes oder der Länder und das Bundesministerium der Finanzen sein.

Zu Artikel 10 – Verhältnismäßigkeit

Diese Vorschrift soll die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns auch in den Fällen sicherstellen, die nicht als minder schwere Fälle i. S. d. Artikels 3 gelten.

Zu Artikel 11 – Zentrale Dienststellen

Jede Vertragspartei benennt zentrale Dienststellen, die für die Bearbeitung von Amtshilfeersuchen zuständig sind. Diese nach dem Vorbild von Artikel 5 des Neapel II-Übereinkommens verfasste Regelung bedeutet, dass die Zentralen Dienststellen die Ermittlungen der zuständigen örtlichen Behörden koordinieren und für eine sachgerechte Bearbeitung der Amtshilfeersuchen Sorge tragen.

Jede Vertragspartei kann vor dem Hintergrund ihrer Verwaltungsstrukturen und Zuständigkeiten auch mehrere zentrale Dienststellen benennen. Als Zentrale Dienststellen wird die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Abkommens (Artikel 2) bei der Notifizierung des Abkommens benennen:

- das Zollkriminalamt als Zentralstelle der deutschen Zollverwaltung nach § 3 Abs. 6 Zollfahndungsdienstgesetz, für die Amtshilfe im Zoll-, Verbrauchsteuer- und Agrarbereich, soweit Letzterer mit einem grenzüberschreitenden Warenverkehr in Verbindung steht,
- die Zentrale Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern für die Amtshilfe im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Bezug auf steuerrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer,
- die Oberfinanzdirektion Hannover für Zustellungs- und Beitreibungersuchen im Zoll- und Verbrauchsteuerbereich,
- das Bundeszentralamt für Steuern für Zustellungs- und Beitreibungersuchen im Steuerbereich,
- das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat Z A 1, für die Amtshilfe in Fällen der Vereinnahmung und Zurückbehaltung von Mitteln – oder deren abweichender Verwendung – aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie,
- das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat Z B 5, für die Amtshilfe in Fällen von Ausschreibungsverfahren zu öffentlichen Aufträgen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass Amtshilfeporgänge, die die Zuständigkeiten mehrerer Dienststellen des Bundes und der Länder berühren, sachgerecht koordiniert werden. Hierzu gehört auch die Zusammenarbeit mit OLAF entsprechend seiner Zuständigkeit.

Kapitel 2

Amtshilfe auf Ersuchen

Zu Artikel 12 – Auskunftersuchen

Die Auskunftersuchen nach diesem Artikel beziehen sich auf bei den Behörden der ersuchten Partei bereits vorliegende Informationen, nicht jedoch auf die außerhalb der Behörden bei Beteiligten oder Dritten nach Artikel 15 zu ermittelnden Sachverhalte. Nach Absatz 2 sind die ersuchten Behörden verpflichtet, den Auskünften alle erforderlichen Materialien beizufügen, die der erteilten Antwort zu Grunde liegen, zur Erledigung des Ersuchens angefertigt oder erlangt wurden.

Die Regelung entspricht Artikel 10 des Neapel II-Übereinkommens und gilt für Auskünfte, die für Verwaltungsverfahren und/oder Strafverfahren erteilt werden. Die den Auskünften beigefügten Berichte, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sind Teil der Auskünfte, ohne dass diese Gegenstände einem gesonderten justiziellen Herausgabe- und Beschlagnahmeverfahren unterliegen. Die engeren Voraussetzungen von § 66 Abs. 1 IRG finden keine Anwendung. Dies folgt aus dem Wortlaut des Artikels 12 Abs. 2 („sind . . . beizufügen“) und den Erwägungen des Abkommens.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann auch Akteneinsicht in den Ämtern der anderen Vertragspartei verlangt werden.

Zu Artikel 13 – Überwachungsersuchen

Dieser Artikel, der Artikel 11 des Neapel II-Übereinkommens entspricht, betrifft Anträge auf die Überwachung von Orten, Beförderungsmitteln, Waren und Personen sowohl für Zwecke der Strafverfolgung als auch für Verwaltungszwecke. Die besondere Überwachung nach diesem Artikel wird von der zuständigen Behörde des ersuchten Staates auf seinem eigenen Hoheitsgebiet im Rahmen und nach Maßgabe der dortigen Rechtsvorschriften durchgeführt.

Zu Artikel 14 – Zustellung und Übermittlung durch die Post

Dieser Artikel regelt die gegenseitige Amtshilfe bei der Zustellung von Urkunden und anderen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Zustellungsurkunden, Auskunftersuchen und Aufforderungen zur Übermittlung von Unterlagen betreffend Subventionen, Erstattungen und Ausschreibungsverfahren können direkt an die Beteiligten durch die Post übersandt werden.

Zu Artikel 15 – Ermittlungsersuchen

Bei Ermittlungsersuchen werden – abweichend von Auskunftersuchen nach Artikel 12 – Auskünfte erbeten, die sich noch bei Beteiligten oder Dritten befinden und dort von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates im Rahmen der geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhoben werden müssen. In der Praxis können Auskunftersuchen mit Ermittlungsersuchen verbunden werden, wenn zum Beispiel unklar ist, ob die ersuchte Behörde über die gewünschten Informationen bereits verfügt oder sie erst noch ermitteln muss.

Nach Absatz 2 beschafft die ersuchte Partei die erbetenen Auskünfte und Unterlagen so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Staates handeln würde. Diese Bestimmung wiederholt diesen bereits in Artikel 9 Abs. 1 zweiter Unterabsatz enthaltenen Grundsatz nur für den Bereich der Amtshilfe. Ausdrücklich wird festgelegt, dass bei der Vornahme der erforderlichen Maßnahmen auch die Justizbehörden einzuschalten sind, wenn und soweit deren Tätigwerden erforderlich ist, um die erbetenen Auskünfte zu erlangen. Ein derartiges, punktuelles Tätigwerden der Justizbehörden hat nicht zur Folge, dass das Ersuchen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Amtshilfeersuchen, sondern nur noch im Rahmen der Rechtshilfe nach Titel III behandelt werden kann (Hinweis auf Artikel 8 Abs. 2 erster Unterabsatz).

Zur Mitwirkungspflicht der Wirtschaftsbeteiligten wird auf die Ausführungen zu Artikel 17 verwiesen.

Schließlich unterrichtet die Behörde der ersuchten Vertragspartei die Behörde der ersuchenden Vertragspartei über das Ergebnis der Ermittlungen. Der Antwort können die in Artikel 12 Abs. 2 des Abkommens genannten Unterlagen beigefügt werden. Absatz 3, der Artikel 8 Abs. 2 des Neapel II-Übereinkommens entspricht, soll verhindern, dass durch eine zu enge Auslegung des Amtshilfeersuchens sinnvolle ergänzende Unterstützungshandlungen unterbleiben, die die ersuchende Behörde bei Kenntnis der Gesamtumstände in ihr Ersuchen aufgenommen hätte.

Zu Artikel 16 – Anwesenheit beauftragter Bediensteter der Behörde der ersuchenden Vertragspartei

Von der Behörde der ersuchenden Vertragspartei benannte Bedienstete können im Einvernehmen zwischen der Behörde der ersuchten Vertragspartei und der Behörde der ersuchenden Vertragspartei bei den in Artikel 15 genannten Ermittlungen anwesend sein. Eine Zustimmung der Personen oder Wirtschaftsbeteiligten, bei denen die Ermittlungen stattfinden, ist nicht erforderlich. Die Anwesenheit von Bediensteten des ersuchenden Staates kann somit auch mit Zwangsmitteln, die sich nach der Art des Amtshilfeersuchens richten, durchgesetzt werden. Die Mitwirkungsverpflichtungen (Artikel 15 Abs. 2 zweiter Unterabsatz, Artikel 17) bleiben hiervon unberührt, das heißt, sie bestehen auch bei der Anwesenheit von Bediensteten der Behörde des ersuchenden Staates fort.

Soweit das Übereinkommen die Teilnahme von Bediensteten der ersuchenden Behörde an den Ermittlungshandlungen im anderen Mitgliedstaat ermöglicht, ist zu beachten, dass die anwesenden Beamten der ersuchenden Behörde lediglich eine beratende Funktion ohne eigene Ermittlungsbefugnisse haben.

Die Behörde der ersuchten Vertragspartei wird prüfen, ob eine Anwesenheit von Bediensteten der Behörde der ersuchenden Vertragspartei rechtlich zulässig und für eine sachgerechte Erledigung des Amtshilfeersuchens bzw. für ein etwaiges eigenes Verfahren in gleicher Angelegenheit wünschenswert oder erforderlich ist. Bei der praktischen Durchführung werden die Bediensteten der Behörde der ersuchten Vertragspartei darauf zu achten haben, dass die Bediensteten der Behörde der ersuchenden Vertragspartei keine Informationen erhalten, die

das Amtshilfeersuchen nicht betreffen oder deren Offenbarung dem Betroffenen einen Nachteil, zum Beispiel die Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen, bereiten würde. Dies gilt aber nur, soweit ein Geschäftsgeheimnis nicht den Zielen des Übereinkommens widerspricht. So sind zum Beispiel die Herkunft von geschmuggelten Zigaretten und die Namen der an der Beschaffung Beteiligten kein schützenswertes Geschäftsgeheimnis.

Zu Artikel 17 – Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflichten der Beteiligten sind im deutschen Verwaltungsrecht, insbesondere der Abgabenordnung, abschließend geregelt. Die Beteiligten sind im Zusammenhang mit der Vornahme von schweizerischen Amtshilfeersuchen nicht zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sie nach deutschem Recht davon befreit sind, zum Beispiel, wenn sie dadurch gezwungen würden, sich selbst wegen einer von ihnen begangenen Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit (sowohl in Deutschland als auch der Schweiz) zu belasten, § 393 Abs. 1 Satz 2 AO i. V. m. Artikel 9 Abs. 1 zweiter Unterabsatz des Abkommens.

Zu Artikel 18 – Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

In diesem Artikel sind, so wie in Artikel 9 des Neapel II-Übereinkommens die formellen Voraussetzungen der Amtshilfeersuchen niedergelegt. Die Ersuchen sind stets schriftlich in einer Amtssprache des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde oder in einer von ihr zugelassenen Sprache zu stellen. Nur in Ausnahmefällen können Ersuchen auch mündlich gestellt werden, sie sind aber anschließend schriftlich zu bestätigen. Die Amtshilfeersuchen müssen die spezifischen Informationen enthalten, damit die Erledigung erleichtert wird.

Klare und begründete Amtshilfeersuchen sind erforderlich, damit die zuständige Behörde des ersuchten Staates prüfen kann, ob die Auskünfte in Verwaltungs- und/oder Strafverfahren erbeten werden, welche Rechte und Pflichten die Beteiligten nach nationalem Recht haben und ob die ersuchende Behörde alle ihr zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (Artikel 10 Buchstabe b).

In der Folge besteht keine Verpflichtung, so genannte „Ausforschungsersuchen“ (Ermittlungen „ins Blaue hinein“) zu beantworten, die das Ziel haben, steuerlich noch nicht bekannte Sachverhalte aufzudecken.

Zu Artikel 19 – Verwendung der Informationen

Die Bestimmung präzisiert für den Bereich der Amtshilfe bereits in Artikel 5 geregelte Grundsätze. Die erhaltenen Informationen und Beweisstücke dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die unter den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen. Will eine Vertragspartei die Information für andere Zwecke verwenden, zum Beispiel für Zwecke der direkten Steuern, so hat sie vorher die schriftliche Zustimmung derjenigen Behörde einzuholen, von der sie die Informationen erhalten hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

Die Informationen und Beweisstücke dürfen für Verwaltungs- und Strafverfahren verwendet werden. Wenn Auskünfte und Beweisstücke nur im Rahmen der Amtshilfe in Verwaltungsverfahren erteilt wurden und sich danach ergibt, dass die Auskünfte in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Verstoßes gegen die in dem Amtshilfeersuchen genannten Rechtsvorschriften verwendet werden müssen, muss die zuständige Behörde, von der die Informationen stammen, nach Absatz 2 unterrichtet werden. Bei Amtshilfeersuchen, die der Strafverfolgung dienen, ist die ersuchte Behörde der anderen Vertragspartei mit der Stellung des Amtshilfeersuchens über eine Verwendung der Auskünfte nach Artikel 19 Abs. 2 zu unterrichten.

Alle nach Maßgabe des Abkommens ausgetauschten Informationen und die eingesehenen Schriftstücke (zum Beispiel in den Fällen des Artikels 12 Abs. 3, Artikel 16) können als Beweismittel in Protokollen, in Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in (verwaltungs-)gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwendet werden.

Die Regelung bezieht sich nur auf die Zustimmung der Vertragsparteien zu dieser Verwendung. Der Beweiswert der Informationen richtet sich nach nationalem Verwaltungs- bzw. Strafrecht, insbesondere im Wege der Beweiswürdigung durch ein Verwaltungs- oder Strafgericht. Die nationalen prozessualen Vorschriften über die Zulassung und Verwendung von Beweismitteln werden hiervon nicht berührt.

Kapitel 3

Amtshilfe ohne Ersuchen

Zu Artikel 20 – Amtshilfe ohne Ersuchen

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können einander auch ohne Antrag Amtshilfe leisten. Diese Informationen haben den Zweck, eine spontane und effektive grenzüberschreitende Zusammenarbeit – sowohl für Verwaltungsverfahren als auch für Strafverfahren – in den Fällen zu gewährleisten, in denen die Behörden des einen Staates noch keine Kenntnis von einem Vorgang haben und erst von der anderen Vertragspartei hierüber unterrichtet werden. Eine Amtshilfe ohne Ersuchen wird allgemein auch „Spontanauskunft“ oder „Spontaninformation“ genannt.

Das Abkommen normiert eine Befugnis, Spontanauskünfte zu erteilen und macht diese nicht vom Vorliegen innerstaatlicher Rechtsgrundlagen für einen solchen Informationsaustausch abhängig.

Hinsichtlich der Verwendung der im Wege der Spontanauskunft übermittelten Informationen gelten aufgrund der umfassenden Verweisung auf Kapitel 2 auch die Beschränkungen nach Artikel 19.

Kapitel 4

Besondere Formen der Zusammenarbeit

Zu Artikel 21 – Gemeinsame Maßnahmen

Zur Verhütung und Verfolgung rechtswidriger Handlungen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren können gemeinsame grenzüberschreitende Maßnahmen ergriffen werden, wenn wegen des Umfangs der Geschäfte und des damit verbundenen Abgaben- und Subventions-

risikos die Gefahr erheblicher Verluste für die Haushalte der Vertragsparteien besteht.

Artikel 21 regelt nicht, welche Maßnahmen im Einzelnen vereinbart werden können. Entscheidungen darüber werden zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der sachlichen Erfordernisse sowie im Rahmen und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften aller beteiligten Vertragsparteien getroffen werden.

Alle Behörden der Vertragsparteien können an diesen Gemeinsamen Maßnahmen teilnehmen, zum Beispiel Behörden einzelner Mitgliedstaaten, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die zuständigen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft. In diesen Fällen erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen den EG-Mitgliedstaaten untereinander und der EG-Mitgliedstaaten mit OLAF auf der Grundlage innergemeinschaftlicher Regelungen der I. und III. Säule der Europäischen Union.

Zu Artikel 22 – Besondere gemeinsame Ermittlungsteams

Die Behörden mehrerer Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen ein gemeinsames Sonderermittlungsteam mit Sitz in einer Vertragspartei bilden. Dieses Team führt schwierige, aufwändige Ermittlungen durch und koordiniert gemeinsame Maßnahmen. Die dabei erlangten Informationen werden zwischen den Teilnehmern ausgetauscht. Die Vertreter der Vertragsparteien dürfen auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei, auf deren Gebiet die Ermittlungen durchgeführt werden, nicht selbständig tätig werden.

Diese Regelung ist nach dem Vorbild des Artikels 24 des Neapel II-Übereinkommens verfasst.

Abweichend von den „Gemeinsamen Maßnahmen“ nach Artikel 21 ist der Einsatz der besonderen gemeinsamen Ermittlungsteams innerhalb des Anwendungsbereichs des Abkommens nicht auf rechtswidrige Handlungen beschränkt, die mit der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren in Zusammenhang stehen müssen.

So wie bei Gemeinsamen Maßnahmen nach Artikel 21 müssen Einzelheiten nach sachlichen Erfordernissen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Vertragsparteien vereinbart werden.

Wenn ein besonderes gemeinsames Ermittlungsteam Handlungen aus dem Zollbereich ermittelt, werden die EG-Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit untereinander und mit der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 515/97 bzw. des Neapel II-Übereinkommens tätig.

Zu Artikel 23 – Verbindungsbeamte

Dieser Artikel sieht den fakultativen Austausch von Verbindungsbeamten zwischen den Vertragsparteien auf befristete oder unbefristete Dauer vor. Die Verbindungsbeamten haben eine beratende und unterstützende Funktion und dürfen im Gastland nicht selbständig tätig werden. Mit Zustimmung der Behörde des Gastlandes können sie den Informationsaustausch erleichtern, Hilfe bei Ermittlungen leisten, sich an der Bearbeitung von

Amtshilfeersuchen beteiligen und bei der Durchführung grenzüberschreitender Maßnahmen unterstützend tätig sein.

Die Einzelheiten werden in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

Kapitel 5

Einziehung

Zu Artikel 24 – Einziehung

Die ersuchte Behörde vollstreckt für die ersuchende Behörde Forderungen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen. Dem Ersuchen um Vollstreckung muss eine als echt beglaubigte Kopie des von der ersuchenden Vertragspartei erlassenen Vollstreckungstitels, gegebenenfalls das Original oder eine als echt beglaubigte Kopie sonstiger für die Eintreibung erforderlicher Unterlagen beiliegen.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden vollstrecken solche Forderungen auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung und Insolvenzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Titel III

Rechtshilfe

Zu Artikel 25 – Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Nach Absatz 1 besteht der Zweck des Titels III darin, das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EuRhÜbk) und das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990 (EuGeldwäscheÜbk) zu ergänzen und ihre Anwendung zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern. Absatz 1 lehnt sich damit an die Regelung in Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk) und an die Regelung in Artikel 48 Abs. 1 SDÜ an.

In Absatz 2, zu dem sich Vorbilder in Artikel 1 Abs. 2 EU-RhÜbk und in Artikel 48 Abs. 2 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) finden, wird festgelegt, dass günstigere Bestimmungen bilateraler und multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien von diesem Vertrag unberührt bleiben.

Multilaterale Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien umfassen insbesondere das Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, sobald es in Kraft tritt (vgl. die vereinbarte Niederschrift der Verhandlungen über das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen).

Zu Artikel 26 – Verfahren, in denen Rechtshilfe auch gewährt wird

Mit diesem Artikel werden Regelungen in Artikel 49 SDÜ und Artikel 3 EU-RhÜbk aufgegriffen.

Die Erstreckung auf bestimmte Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften in Absatz 1 Buchstabe a entspricht den Regelungen in Artikel 3 Abs. 1 EU-RhÜbk und in Artikel 49 Buchstabe a SDÜ. In Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe b wird der Anwendungsbereich der Rechtshilfe in Strafsachen auf Zivilsachen erstreckt, die mit einer Strafklage verbunden sind, solange das Strafgericht noch nicht endgültig über die Strafklage entschieden hat (Übernahme des Wortlautes von Artikel 49 Buchstabe b SDÜ). Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe c, der Artikel 3 Abs. 2 EU-RhÜbk nachgebildet ist, trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Mitgliedstaaten das Konzept der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in ihrem nationalen Recht anerkennen.

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass eine Verpflichtung zur Leistung der Rechtshilfe, die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen unterstellt, in einem Verfahren, das sich gegen eine juristische Person als Beschuldigte richtet, auch für einen Staat besteht, der diesen Grundsatz in seinem innerstaatlichen Recht nicht kennt.

Absatz 2 hat zum Ziel, die im EuGeldwäscheÜbk vorgesehenen Maßnahmen auf Straftaten zu erweitern, die vom Abkommen über die Betrugsbekämpfung umfasst sind.

Zu Artikel 27 – Übermittlung der Ersuchen

Mit der Möglichkeit, dass der Geschäftsweg neben den üblichen im Rechtshilfeverkehr zuständigen Behörden auch zwischen zentralen Behörden eröffnet ist, lehnt sich Artikel 27 an Artikel 6 EU-RhÜbk an. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt allerdings nicht, gemäß Artikel 27 Abs. 5 bei der Notifizierung nach Artikel 44 Abs. 2 eine zentrale Behörde mitzuteilen. Dazu besteht keine Veranlassung. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Vorschrift des § 74 Abs. 2 IRG, der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung) sowie nach den von den Landesregierungen vorgenommenen weiteren Übertragungen.

Zu Artikel 28 – Übermittlung durch die Post

Dieser Artikel entspricht sinngemäß den Regelungen in Artikel 52 SDÜ sowie Artikel 5 EU-RhÜbk und ermöglicht es den Vertragsparteien, die Verfahrensunterlagen unmittelbar per Post zu übersenden.

Zu Artikel 29 – Vorläufige Maßnahmen

Dieser Artikel regelt die Durchführung vorläufiger Maßnahmen in Eilfällen und entspricht Artikel 11 EuGeldwäscheÜbk und Artikel 24 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum EuRhÜbk.

Zu Artikel 30 – Anwesenheit der Behörden der ersuchenden Vertragspartei

Die Regelung entspricht Artikel 4 EuRhÜbk und Artikel 2 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum EuRhÜbk. Sie orientiert sich ferner an Artikel 12 Abs. 2 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1997 über die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Neapel II-Übereinkommen). Dieser Artikel zielt darauf ab, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen zu erleichtern, damit ergänzende Ersuchen, die eine wirksame Zusammenarbeit verzögern könnten, vermieden werden.

Hierzu werden den Behörden der ersuchenden Vertragspartei und ermächtigten Personen folgende Rechte eingeräumt: Ein Anwesenheitsrecht bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, ein Zugangsrecht zu Räumlichkeiten, ein Einsichtsrecht in Dokumente, ein Fragerecht und das Recht, Ermittlungsmaßnahmen anzuregen.

Zu Artikel 31 – Durchsuchung und Beschlagnahme

Absatz 1 entspricht wörtlich Artikel 51 SDÜ. Ersuchen um die Zwangsmaßnahmen der Durchsuchung und Beschlagnahme sind zu erledigen, wenn im Einzelnen geregelte Voraussetzungen im Hinblick auf eine beiderseitige Strafbarkeit bzw. auf eine einseitige Strafbarkeit in Verbindung mit einer Zuwiderhandlung gegen eine Ordnungsvorschrift (entsprechend Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) nach dem Recht der anderen Vertragspartei erfüllt sind. Die zweite Voraussetzung besteht in der Vereinbarkeit mit dem Recht der ersuchten Vertragspartei im Übrigen. Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch für die Hinterziehung indirekter Steuern und Schmuggel (Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens EU – Schweiz vom 19. Mai 2004).

Absatz 2 entspricht den Normen der Gemeinschaft im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche gemäß der Richtlinie 91/208/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG (ABl. EG Nr. L 344 S. 76) und dem Zweiten Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. C 222 S. 12). Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme wegen Geldwäschedelikten müssen ausgeführt werden, sofern die zu Grunde liegende Tat nach dem Recht der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist. Damit sind Steuerhinterziehung und gewerbsmäßiger Schmuggel umfasst (Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens EU – Schweiz vom 19. Mai 2004).

Zu Artikel 32 – Ersuchen um Bank- und Finanzauskünfte

Artikel 32 regelt in Anlehnung an die Artikel 1, 2, 3 und 4 des Zusatzprotokolls vom 16. Oktober 2001 zum EU-RhÜbk Auskunftersuchen zu Bankkonten und Bankgeschäften sowie Ersuchen um Überwachung von Bankgeschäften. Bei Auskunftersuchen gemäß Artikel 32 Abs. 1 müssen die Voraussetzungen des Artikels 31 erfüllt sein, Absatz 2 bestimmt im Hinblick auf Ersuchen um Überwachung von Bankgeschäften, dass Kontobewegungen, die während eines bestimmten Zeitraums vorgenommen werden, nach den Vorgaben des

innerstaatlichen Strafprozessrechts überwacht werden können. Dies schließt nach Absatz 3 gegebenenfalls ein, dass die betreffende Person nicht von den Ermittlungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt wird (Orientierung an Artikel 4 des Zusatzprotokolls zum EU-RhÜbk). Die Regelungen beruhen auf Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens EU – Schweiz vom 19. Mai 2004. Die in Artikel 32 Abs. 4 geregelten Anforderungen an die von der ersuchenden Behörde zu übermittelnden Informationen lehnen sich an Artikel 1 Abs. 4 des genannten Zusatzprotokolls an. Absatz 5 stellt sicher, dass ein Rechtshilfeersuchen nicht wegen des Bankgeheimnisses abgelehnt werden darf.

Zu Artikel 33 – Kontrollierte Lieferungen

Dieser Artikel orientiert sich fast wörtlich an Artikel 12 EU-RhÜbk. Absatz 1 verpflichtet jeden Vertragsstaat zur Schaffung der Voraussetzungen, damit auf seinem Hoheitsgebiet kontrollierte Lieferungen genehmigt werden können. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur hinsichtlich strafrechtlicher Ermittlungen, die auslieferungsfähige Straftaten betreffen. Nach Absatz 2 entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat über das „Ob“ der kontrollierten Lieferung nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts. In Absatz 3 wird auch das „Wie“ der kontrollierten Lieferung den Vorgaben der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei unterstellt.

Zu Artikel 34 – Übergabe im Hinblick auf die Einziehung oder Rückgabe

Die Regelung lehnt sich an Artikel 8 EU-RhÜbk an.

Artikel 34 Abs. 1 ermöglicht ein Ersuchen um Übergabe einzig mit dem Ziel, die durch vorläufige Beschlagnahme erlangten Gegenstände oder Mittel einzuziehen oder an den Berechtigten zurückzugeben. Dabei kann nach Absatz 2 die Übergabe nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Mittel einer Steuer- oder Zollschuld entsprechen. Nach Absatz 3 bleiben die Rechte gutgläubiger Dritter vorbehalten.

Zu Artikel 35 – Beschleunigung der Rechtshilfe

Dieser Artikel hält die Mitgliedstaaten dazu an, Rechtshilfeersuchen so schnell wie möglich zu erledigen. Er entspricht den Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Vermeidung übermäßig langer Verfahren der Zusammenarbeit und steht vollständig im Einklang mit Artikel 4 Abs. 2, 3 und 4 EU-RhÜbk.

Unter der Durchführung eines Rechtshilfeersuchens gemäß Artikel 35 Abs. 1 ist auch die Übermittlung von Informationen und Beweisen an die Behörde der ersuchenden Vertragspartei zu verstehen (vgl. die vereinbarte Niederschrift der Verhandlungen über das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen).

Zu Artikel 36 – Verwendung der Informationen und Beweismittel

Nach Artikel 36 können die im Rahmen des Rechtshilfeverfahrens übermittelten Informationen und Beweismittel auch für andere, abschließend geregelte Fälle verwendet werden. Dieser Artikel ist so auszulegen, dass die Datenschutzbestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstands und insbesondere die Schutzstandards gemäß Artikel 23 EU-RhÜbk umfassend gewahrt werden.

Zu Artikel 37 – Übermittlung ohne Ersuchen

Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 7 EU-RhÜbk und eröffnet den Justizbehörden der Vertragsparteien die Möglichkeit zum Austausch sog. „Spontaninformationen“. Der zusätzliche Verweis auf die Übermittlung von Beweisen ohne Ersuchen stellt keine wesentliche Änderung zu den bestehenden Regeln dar, da sich der Beweiswert nach dem Strafprozessrecht im Staat der Strafverfolgung richtet.

Zu Artikel 38 – Verfahren im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten ihre vollen Rechte als Verfahrenspartei ausüben können, wenn sie sich einer Zivilklage zu einem Strafverfahren in der Schweiz anschließen.

Titel IV

Schlussbestimmungen

Zu Artikel 39 – Gemischter Ausschuss

Der Artikel sieht die Einsetzung eines aus Vertretern der Vertragsparteien zusammengesetzten gemischten Ausschusses vor, der für die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens zuständig ist. Die Beschlussfassung im Ausschuss erfolgt einstimmig.

Zu Artikel 40 – Streitbeilegung

Nach Artikel 40 Abs. 1 und 2 entscheidet der Gemischte Ausschuss über Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens.

Zu Artikel 41 – Gegenseitigkeit

In diesem Artikel wird die Gegenseitigkeit der Zusammenarbeit hervorgehoben. Die Verweigerung der Zusammenarbeit durch eine Partei berechtigt die andere Partei in gleicher Weise, eine Zusammenarbeit abzulehnen. Vor Ablehnung einer Zusammenarbeit ist der Gemischte Ausschuss zu beteiligen.

Zu Artikel 42 – Änderung

Änderungswünsche legt die Vertragspartei dem gemischten Ausschuss vor.

Zu Artikel 43 – Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Artikel entspricht den Standardbestimmungen in diesem Bereich. Die Kommission wird der Schweiz jedoch zur Orientierung eine Liste der Gebiete senden, auf die das Abkommen Anwendung findet.

Zu Artikel 44 – Inkrafttreten

Im Fall einer Erklärung nach Artikel 44 Abs. 3 kann sich nur die Gemeinschaft auf Bereiche mit Gemeinschaftszuständigkeit beziehen. Eine solche Erklärung kann nur die Beziehung mit der Schweiz, nicht aber die Beziehungen mit den Mitgliedstaaten betreffen.

Zu Artikel 45 – Kündigung

Beide Seiten können das Abkommen mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

Zu Artikel 46 – Zeitlicher Geltungsbereich

Auf Straftaten, die vor Ablauf von sechs Monaten nach der Unterzeichnung dieses Abkommens begangen wurden, findet das Abkommen keine Anwendung.

Zu Artikel 47 – Ausdehnung des Abkommens auf die neuen Mitgliedstaaten der EU

Der Artikel stellt klar, dass das Abkommen jedem künftigen Mitgliedstaat der EU offen steht. Der Beitritt erfolgt durch Notifizierung an die anderen Vertragsparteien.

Zu Artikel 48 – Sprachen

Alle nach diesem Artikel erstellten Sprachfassungen sind gleichermaßen verbindlich.

